

BEBAUUNGSPLAN

„AM STEIGFELD“ NR. 2

GEMEINDE HOLZHEIM

M. 1:10000

2. 1. 1979

GEZ OS

GEANDERT AM



WALTER HEINEN

MITGLIEDER FÜR ARCHITEKTUR, STÄDTE-
BAU DESIGN & INGENIEURWESEN AM BAU
8852 RAIN, SCHWABTOR 09002/2034-32
8904 AUGSBURG-ANHAUSEN 08253 / 3439

10067

SATZUNG DER GEMEINDE HOLZHEIM

DIE GEMEINDE HOLZHEIM ERLÄßt AUF GRUND DES
§ 2 ABS. 1, SATZ 1 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES
- BBAUG - IN DER NEUFASSUNG VOM 18. AUGUST 1970
(BGBl. I S. 2256),
ARTIKEL 105 ABS. 1, NR. 11 UND
ARTIKEL 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG - BAYBO - IN DER
GELTENDEN FASSUNG UND DES
ARTIKEL 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN
IN DER GELTENDEN FASSUNG FOLGENDEN MIT BESCHLID
DES LANDRATSAMTES DONAU-RIES VOM
NR. GENEHMIGTEN BEBAU-
UNGSPLAN ALS SATZUNG:

FÜR DAS GEBIET "AM STEIGFELD I"

IM NORDEN BEGRENZT DURCH DAS GRUNDSTÜCK FLUR-NR. 43
IM WESTEN BEGRENZT DURCH DIE KREISSTRAßE NR. 33
UND GRUNDSTÜCK FLUR-NR. 37, 41/1 U. 40
IM SÜDEN BEGRENZT DURCH DAS GRUNDSTÜCK FLUR-NR. 42/1 BIS 42/8
UND 35 UND 33
IM ÖSTEN BEGRENZT DURCH DIE GRUNDSTÜCKE FLUR-NR. 31, 25, 25/3,
24 UND 23

§ 1 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

FÜR DAS BAUGEBIET GILT DIE VOM ARCHITEKTURBÜRO
WALTHER MENER, 8852 RAIN AM LECH AUSGEARBEITETE BE-
BAUUNGSZEICHNUNG VOM 2.1.1979, GEÄNDERT AM19...
DIE ZUSAMMEN MIT DEN NACHSTEHENDEN VORSCHRIFTEN DEN
BEBAUUNGSPLAN BILDEN.

§ 2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. DAS BAUGEBIET IST NACH § 4 DER BAUNUTZUNGSORDNUNG
VOM 15.9.1977, BGBl. S. 1763 ALS ALLGEMEINES VOHN-
GEBIET - WA - FESTGESETZT.
2. ES SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

§ 3 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

1. DIE GESCHOßFLÄCHENZAHL VON 0,5 DARF NICHT ÜBER-
SCHRITTEN WERDEN.
2. DIE IN DER BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG ANGEGBENEN GE-
SCHÖßZAHLEN DÜRFEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

§ 4 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN WEGEN DER SICHTDREIECKE

DIE SICHTDREIECKE DER EINMÜNDUNG IN EINE ANDERE STRASSE SIND VON HINDERNISSEN ALLER ART MIT MEHR ALS 0,90 M HÖHE ÜBER DEN ANGRENZENDEN FAHRBAHNEN FREI ZUHALTEN.

§ 5 MINDESTGRÖÖE DER BAUGRUNDSTÜCKE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR FREISTEHENDE EINZELHÄUSER MÜSSEN EINE MINDESTGRÖÖE VON 300 QM AUFWEISEN.

§ 6 BAUWEISE

1. IM PLANBEREICH GILT ENTSPRECHEND DER PLANZEICHNUNG DIE OFFENE BAUWEISE. DOPPELHÄUSER SIND NICHT ZULÄSSIG.
2. DIE GARAGEN SIND MIT ETWAIGEN SONSTIGEN NEBENGEBAUDEN INNERHALB DER BAUGRENZEN BIS 50,00 QM UND 2,75 M HÖHE AN DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG.
3. BEI BEIDERSEITIGEM GRENZANBAU SIND DIE GARAGEN EINSCHLIEßLICH DER SONSTIGEN NEBENGEBAUDE LINHEITLICH ZU GESTALTEN.

§ 7 GESTALTUNG DER GEBÄUDE

1. BEI DEN HAUPTGEBÄUDEN IST DIE IN DER BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG EINGETRAGENE HAUPTFIRSTRICHTUNG EINZUHALTEN.
2. FÜR DIE GEBÄUDE DER BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG SIND NUR SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 20° - 32° ZULÄSSIG.
3. KNIESTÖCKE DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 50 CM SEIN; GEMESSEN VON OK DECKE BIS OK SPARRN AN DER MAUER- AUßENKANTE (DACHANFALLPUNKT).
4. DIE DACHNEIGUNG DER GARAGEN, SOWEIT SIE ALS GRENZBAUTEN ERSTELLT WERDEN, BETRÄGT MAX. 5° .
5. DIE TRAUFHÖHL DER WOHNHÄUSER DARF TALSEITS, GEMESSEN AB DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERKANTE, FOLGENDE HÖHEN NICHT ÜBERSCHREITEN:
1-GESCHOßIG = 3,40 M
2-GESCHOßIG = 6,00 M.

§ 8 GELÄNDEVERÄNDERUNG

DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF DURCH AUFFÜLLEN ODER ABTRAGEN NICHT WESENTLICH VERÄNDERT WERDEN. ÄNDERUNGEN DÜRFEN VORGENOMMEN WERDEN, WENN DER NATÜRLICHE AUSGLEICH INNERHALB DES GRUNDSTÜCKES MÖGLICH IST.

§ 9 FASSADENGESTALTUNG

1. ALLE GEBÄUDE SIND MIT EINEM AUßENPUTZ ZU VERSEHEN. AUFFALLENDE GEMUSTERTE ODER GROBKÖRNIGE VERPUTZ IST NICHT ZUGELASSEN.
2. DIE VERWENDUNG VON GRELLEN FARBEN IST UNTERSAGT.
3. TEILWEISE HOLZVERSCHALUNG UND SICHTMAUERWERK SIND ZULÄSSIG.

§ 10 NEBENANLAGEN

1. AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK DARF NUR EIN SONSTIGES NEBENGEBAUDE MIT HÖCHSTENS 25 QM GRUNDFLÄCHE ERRICHTET WERDEN, DAS MIT DER GARAGE UNTER EINEM DACH ZUSAMMENGEFAST IST.

§ 11 EINFRIEDUNGEN

1. DIE EINFRIEDUNGEN EINSCHL. SOCKEL AN DER STRASSE DÜRFEN EINE GESAMTHÖHE VON 1,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN. GRELLE FARBEN DÜRFEN NICHT VERWENDET WERDEN. BETONSOCKEL DÜRFEN HÖCHSTENS 0,25 M HOCH SEIN. ZULÄSSIG SIND HOLZZÄUNE AUS SENKRECHTEN LATTEN. ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN SIND MASCHENDRAHTZÄUNE BIS 1,30 M ZULÄSSIG.
2. FLÄCHEN VOR GARAGEN DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN. IST DIE GARAGE MEHR ALS 5,00 M VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ENTFERNT, SO IST DIE STELLE EBENFALLS AUF EINE LÄNGE VON 5,00 M OHNE EINFRIEDUNG HERZUSTELLEN.

§ 12 ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGEN

DIE BEPFLANZUNG UND GESTALTUNG DER ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN MUß IM EINVERNEHMEN MIT DER UNTER NATURSCHUTZBEHÖRDE BEIM LA DONAU-RIES MIT STANDORT GERECHTEN GEHÖLZERN ERFOLGEN.

§ 13 LÄRMSCHUTZ

1. ENTLANG DER KREISSTRASSE DON 33 SIND DIE RUHRÄUME (SCHLAUF- UND KINDERZIMMER) VON DER FAHRBAHN ABGEWENDET IM OSTEN ZU ERRICHTEN.

§ 14 INKRAFTTRETEN

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT SEINER BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

HOLZHEIM, DEN *14.3.78* *f. Munk*
BÜRGERMEISTER



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 2 ABS. 6 BBAUG VOM *26.2.74* IN *40 Hzk Linie* ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HOLZHEIM, DEN *8.3.74* *f. Munk*
BÜRGERMEISTER



DIE GEMEINDE HOLZHEIM HAT AM SCHLUSSE DES GEMEINDERATES VOM *10.4.74* DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HOLZHEIM, DEN *17.4.74* *f. Munk*
BÜRGERMEISTER



Das LANDRATSAMT DONAU-RIES HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM *14. Mai 1979* NR. *SG 40-877* GENEHMIGT.

DONAUWÖRTH, DEN *14. Mai 1979* *(Dr. Poppi) Laudiat*



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT SATZUNG UND BEGRÜNDUNG LIEGT BEI DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT RAIN AB ZIMMER NR. GEMÄß § 12 BBAUG ÖFFENTLICH AUS. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG WURDEN AM DURCH BEKANNTMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZUNG 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH. GLEICHZEITIG VERLIERT DER AUS DEM BEBAUUNGSPLAN "AM STEIGFELD", (GENEHMIGT MIT BESCHIED DES LRA DONAU-RIES VOM 15.3.77 NR. SG 40 - 496) BETROFFENE TEIL MIT DEM TAG DER BEKANNTMACHUNG SEINE RECHTSGÜLTIGKEIT.

HOLZHEIM, DEN *f. Munk*
BÜRGERMEISTER



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE

	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
24	FLURSTÜCKSNUMMERN
	BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
	BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
	GARAGEN
	KUNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNG

	GRENZE BEGRENZUNGSBEREICHES
	BAUGRENZE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	SICHTDREIECK
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSEFLÄCHE MIT UNTERTEILUNG
	HAUPTFEISTRICHTUNG
	TRAMSTATION
GFZ (08)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
II	ZAHLE DER VOLLGESCHÖSSE (HOCHSTZAHLE)
[St]	TEILFLÄCHEN
	MASSANGABE
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BAUNVO
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	ZU ERHALTENDE BAUME
	ZU PFLANZENDE BAUME